

Niklaus Manuel als Staatsmann

Zum Buche von Jean-Paul Tardent¹

VON LEONHARD VON MURALT

Die schweizerische Reformationsgeschichte besitzt neben den Ausgaben der Werke der Reformatoren, die längst nicht vollständig sind, für das historisch-politische Geschehen eine unschätzbare Quellengrundlage im Doppelwerk von Johannes Strickler, nämlich einmal in seinen beiden gewaltigen Bänden «Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1521 bis 1532», Zürich 1873 und 1876, und dann in seiner fünfbändigen «Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532 im Anschluß an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede», Zürich 1878–1884. Keinem Schweizer Historiker oder Kirchenhistoriker aber war es bis jetzt gelungen, eine Schweizerische Reformationsgeschichte zu schreiben, das zu leisten, was uns Leopold von Ranke in seiner «Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation» in sechs Bänden, Berlin 1839–1847, geschenkt hat. Emil Eglis «Schweizerische Reformationsgeschichte», zwei Jahre nach seinem Tod, Zürich 1910, erschienen, war Torso geblieben. Es war ihm auch nicht gelungen, ein Ganzes in einem innern Zusammenhang zu schreiben; er schilderte die Dinge bis 1525 in kantonaler und regionaler Aufteilung. Der gesamteidgenössische Aspekt hätte sich in einem zweiten Bande aufdrängen müssen. Er blieb den Schweizer Historikern in der jeweils gedrängten Zusammenfassung bei Johannes Dierauer, Karl Dändliker, Ernst Gagliardi und dem Schreibenden vorbehalten, ohne genügen zu können. Für uns hat immerhin auch Walther Köhler in allen seinen bis ins Detail der Abendmahlskontroverse und der Entwicklung des Zürcher Ehegerichts bis zum Genfer Konsistorium vordringenden Arbeiten und dann vor allem in seinem abschließenden knappen Werk «Huldrych Zwingli», Leipzig 1943 und Stuttgart 1952, die universale Fragestellung wach gehalten. Die Werke zu den Reformationserinnerungsjahren in Zürich 1919, in Bern 1928, in Basel, Schaffhausen und im Thurgau 1929, und dann die beiden schönen Bände von Werner Näf, «Vadian und seine Stadt St. Gallen», St. Gallen 1944 und 1957, bearbeiteten ganz naturgemäß den jeweiligen, bis heute bestehenden Bereich der Landeskirchen, wenn sie auch viele unentbehrliche Ausblicke auf das gesamtschweizerische Geschehen boten.

¹ Jean-Paul Tardent, Niklaus Manuel als Staatsmann, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 51. Band, 1967. Satz, Druck und Broschur Stämpfli & Cie., Bern 1967, 355 Seiten.

Blieb angesichts so reicher Forschung und Geschichtsschreibung wirklich noch etwas zu tun übrig? Eine Menge von Aufgaben und Problemen stellt sich immer wieder. Unsere Zeitschrift bemüht sich, laufend über die stark intensivierte Durchleuchtung der Theologie Zwinglis unter Führung von Gottfried W. Locher zu berichten. Die Redaktoren der Zwingli-Ausgabe suchen in den nun vorgesehenen Bänden VI/I, II und III die Schriften des Reformators von 1528 bis 1531 einzuordnen, zu datieren und sachlich zu erhellen. In Zürich besteht ein Institut für Schweizerische Reformationsgeschichte, von Fritz Blanke gegründet und jetzt von Fritz Büser geleitet, dem wir an dieser Stelle herzlich zur Wahl zum Nachfolger von Fritz Blanke an der Zürcher Universität gratulieren. In St. Gallen erscheinen in freier Folge die «Vadian-Studien», betreut von Conradin Bonorand. Unter schweizerischem Horizont steht die Täuferforschung, für die ein erster Quellenband «Zürich» vorliegt und für die zwei oder drei weitere Bände «Die Ostschweiz» und «Bern» zum Teil schon druckfertig, zum Teil noch in Vorbereitung sind. Rund zwanzig Profanhistoriker arbeiten in Zürich an Dissertationen. Durch diese können viele bisher zu summarisch oder zu schablonenhaft behandelte Probleme gründlicher geklärt werden. Seit vielen Jahren liegen schon zahlreiche Dissertationen von katholischer Seite aus der Schule des so früh verstorbenen Freiburger Professors Oskar Vasella vor.

Martin Haas erschütterte in seiner Arbeit «Zwingli und der Erste Kapplerkrieg», Zürich 1965, die bisher feststehende Auffassung von «Zwingli Theokratie» mittels seiner Beherrschung «des Geheimen Rates», den es als feste Institution gar nicht gegeben hat, sondern der in Wirklichkeit aus heimlich Verordneten von Fall zu Fall für bestimmte Aufgaben gebildet wurde. Immerhin waren so gut wie ständige Mitglieder einer oder beide Bürgermeister und drei oder vier Oberstzunftmeister. Diese Frage wird durch weitere Arbeiten untersucht werden². Kurt Spillmann packte die heikle Frage «Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen», St. Gallen 1965, an und verfolgte die eidgenössischen Verhandlungen vom Ersten Landfrieden bis zum sog. «Beibrief», Zwingliana XII, Hefte 4/5, 1965/66³. René Hauswirth ging den offenen Fragen nach, wie viel denn realpolitisch gesehen die früher stark überschätzten sogenannten «Bündnispläne» Zwinglis mit Landgraf Philipp von Hessen

² Vgl. vorläufig Leonhard von Muralt, Zum Problem der Theokratie bei Zwingli, *Discordia Concors*, Festgabe für Edgar Bonjour zu seinem siebzigsten Geburtstag am 21. August 1968, Basel 1968, S. 367–390.

³ Leonhard von Muralt, Zwingli und die Abtei St. Gallen, Festgabe Hans von Greyerz zum sechzigsten Geburtstag 5. April 1967, Bern 1967, S. 295–317.

zu bedeuten hatten, *Zwingliana* XI, Heft 8, 1962. Der vollständige Druck der ganzen Arbeit ist soeben erschienen (siehe unsere Anm. S. 711)

In Kenntnis und soweit möglich unter Bezugnahme auf diese Zürcher Arbeiten war in Bern die ganz grundlegende Forschungsarbeit von Jean-Paul Tardent über «Niklaus Manuel als Staatsmann» entstanden. Alle diese Arbeiten zeigen in gleicher Weise, daß eine erneuerte reformationsgeschichtliche Forschung nicht mit dem Bau des Daches beginnen kann. Die Probleme müssen durch Erschließen von ungedruckten oder noch nicht genügend verwerteten Quellen und durch gründlichere Interpretation der gedruckten Materialien neu angepackt werden. Wir vermögen so die Dinge mittels eines schärferen Okulars deutlicher und genauer zu erfassen. Daraus ergeben sich dann ganz von selber erweitertere und vertiefere Einblicke in das schweizergeschichtliche und das universalgeschichtliche Geschehen, soweit dieses die Schweiz berührt.

Niklaus Manuel ist als Maler und Dichter oft erforscht und in bedeutenden Arbeiten gewürdigt worden. Da er auch leidenschaftlicher Reisläufer war und an den Kämpfen der Eidgenossen in Italien teilnahm, da er dann frühzeitig in Bern für die Reformation eintrat, des Großen Rates ward, ferner Landvogt von Erlach, «Rufer», das heißt Sprecher, an der Berner Disputation von 1528⁴, da er nach dem Sieg der Reformation, am Osterdienstag, dem 14. April 1528, in den Kleinen oder Täglichen Rat, der 27 Mitglieder zählte, gewählt wurde und darin schon am 7. Oktober 1528 von der Gerberzunft zu einem der vier Venner aufstieg, die «in Politik und Verwaltung eine eigentliche Schlüsselposition innehatten und den Schwerpunkt der Macht im Staate bildeten» (Tardent, S. 13), darf er im Zeitalter der Renaissance und Reformation als «uomo universale» verstanden werden⁵. Mit ihm können fast keine Zeitgenossen verglichen werden, am ehesten noch Vadian, der humanistisch reich Gebildete, der Gelehrte und Schriftsteller in Wien, der Historiker der Abtei St. Gallen, der praktische Arzt in seiner Vaterstadt, schließlich ihr Reformator und lange Jahre leitender Staatsmann. Zwingli war gewiß auch Humanist und bewahrte sich vieles davon auch als Reformator. War er aber auch wirklich Staatsmann, wie ihn Wilhelm Oechsli vor fünfzig Jahren und Hermann Escher 1931 sahen⁶? Gewiß war sein Einfluß auf die Politik Zürichs sehr groß, er blieb aber der zeitweise zwar leitende, aber auch

⁴ Z VI/I, S. 247₂₁.

⁵ Leonhard von Muralt, Renaissance und Reformation in der Schweiz, *Zwingliana* XI, Heft 1, Zürich 1959, S. 1 ff., besonders S. 5.

⁶ Wilhelm Oechsli, Zwingli als Staatsmann, in: Ulrich Zwingli, Zum Gedächtnis der Zürcher Reformation 1519–1919, Zürich 1919, Spalten 75–200. – Hermann Escher, Zwingli als Staatsmann, *Zwingliana* V, Hefte 5/6, Zürich 1931, S. 297–317.

übergangene Ratgeber der Behörden, war jedenfalls selber nicht Magistrat, verfügte nicht über die letzte Befugnis zur Entscheidung, konnte also auch nicht die letzte öffentliche Verantwortung tragen, obwohl er durchaus bereit war, die theologische und moralische Verantwortung für seine politischen Pläne zu übernehmen. Immerhin kann niemand die große Einwirkung dieser drei Gleichaltrigen – sie waren alle 1484 geboren – auf das Geschehen ihrer Zeit leugnen und zugleich mit brennendem Interesse die Verschiedenartigkeit, ja die Spannungen zwischen ihnen verfolgen.

Letztere liegen zwischen Zwingli und Manuel auf dem politischen Feld. Wie es schon Richard Feller in seiner «Geschichte Berns» im II. Band, Bern 1953, scharf zum Ausdruck gebracht hatte, verurteilte Bern und verurteilte seither der große Berner Historiker die Politik Zwinglis und Zürichs innerhalb der Eidgenossenschaft. Es gab aber nicht ein eindeutiges Zwinglisches Zürich und ein eindeutig gesamteidgenössisch denkendes Bern, wie es noch Walther Köhler in seiner Schrift «Zwingli und Bern», Tübingen 1928, und in Fortführung seiner Fragestellung mit andern Akzenten der Unterzeichnete in den Zwingliana IV, Heft 15, 1928, gesehen hatte. Schon Martin Haas und dann Peter Lauterburg, «Die Informationstätigkeit der zürichfreundlichen Berner (1531)», Zwingliana XII, Heft 3, 1965, S. 207 ff., hatten erkannt, daß verschiedene Tendenzen die bernische Politik als wechselnd erscheinen ließen. So stellte sich die Aufgabe, die Haltung und die jeweilige politische Entscheidung des führenden bernischen Staatsmannes Niklaus Manuel genauer zu bestimmen.

Das ist Jean-Paul Tardent dank subtilster Einzelforschung gelungen. Der Verfasser verzichtet auf eine erzählend abgerundete, wie wir sagen: schöne Biographie; denn jede Aussage, jedes Urteil des Biographen in ihr, jedes anschauliche Bild hätte durch einen großen Anmerkungs- oder Exkursapparat im einzelnen begründet werden müssen, wenn es schon als Ergebnis solider Quellenforschung hätte dastehen sollen. So gewährt uns Tardent vielmehr durch den Aufbau und die Durchführung seines Themas offenen Einblick in die notwendige Vorarbeit. Damit wird aber das Buch zu einem eindrucksvollen Beispiel dafür, daß gründlichste Detailforschung unweigerlich in die Gesamtprobleme eines geschichtlichen Zusammenhangs hineinführen. Indem es dem Verfasser gelingt, die Rolle Manuels in der bernischen Politik zu bestimmen und seine leitenden Motive zu erhellen, klärt er die für die schweizerische Reformationsgeschichte zentrale Frage nach dem Zusammengehen und nach dem Auseinanderstreben der Politik Zürichs und Berns zur Zeit Zwinglis.

Es ist hier nicht möglich, jeden einzelnen Schritt neuer und genauerer Erkenntnis der Forschung Tardents namhaft zu machen. Wir versuchen, das Hauptproblem herauszuarbeiten.

Zuerst gibt Tardent einen knappen Abriß der öffentlichen Laufbahn Manuels, dann folgt «II. Die politische Tätigkeit» nach sachlichen Gesichtspunkten, nach den Funktionen des Ratsmitgliedes, des Landvogtes und Venners. Darin stellt Tardent, soweit es die Quellen irgendwie erlauben, ein vollständiges Itinerar Manuels vom 1. April 1528 bis zum Todestag, dem 28. April 1530, zusammen. Nur so können wir zunächst einmal erfahren, an welchen Tagen Manuel im Kleinen Rat anwesend war, also am jeweiligen politischen Entscheid mitwirkte, wann und wohin er als Gesandter unterwegs war. Nun erzählt Tardent III. den Weg «Vom Söldner zum Revolutionär». Manuel erlebte und erkannte die tiefen Schäden des Reiselaufs und vollzog «den Übertritt zum neuen Glauben» (S. 78)⁷. Mit Recht betont Tardent, daß mit der Reformation sich die Kirche als mächtige Körperschaft in der damaligen Gesellschaft umstürzend ändern mußte. Dabei erkannte Manuel bald, daß nur unter der starken Hand der Obrigkeit eine geordnete Reformation der Kirche möglich war. So verstand er die weltliche Obrigkeit als Knecht Gottes, der den Auftrag hat, als Hirte die Untergebenen zu betreuen (S. 89). Gegenüber den Bauernunruhen von 1525 wurde er folgerichtig konservativer Staatsmann, das obrigkeitliche Kirchenregiment für ihn selbstverständlich (S. 101). Im Januar 1528 stand er eindeutig auf der Seite der Reformation Berns. Das IV. Kapitel: «Das Kriterium der Wahl», nämlich Manuels in seine Ämter und vor allem als Gesandter mit bestimmten Aufträgen, ist der systematische Kern der Untersuchungen Tardents. Im Zusammenhang mit den Unruhen im Oberland im Jahre 1528 wird nun deutlich, daß Manuel der Berner Regent war, der unbeugsam für den Entscheid für die Reformation, der im Januar 1528 gefallen war, eintrat. Als Gesandter an die Tagsatzungen war es zunächst Sache Manuels, die Verhandlungen betreffend die Erweiterung des Christlichen Burgrechts zu führen sowie dann an die sogenannten Burgertage zu reiten. Dabei wurde Manuel immer dann eingesetzt, wenn der eidgenössische Frieden gefährdet war (S. 141). Die entscheidende Ablehnung von Zürichs politischen und kriegerrischen Absichten im Juni 1529 und dann im Frühjahr

⁷ Eine Zwischenbemerkung: Es scheint allgemein üblich zu werden, daß auch reformierte Schweizer Historiker vom «neuen Glauben» und von der «neuen Lehre» sprechen, entsprechend dann vom «alten Glauben» und der «alten Lehre» der Katholiken. Wir sollten doch hier auf protestantischer Seite festhalten dürfen, daß dies die ersten Bezeichnungen der reformatorisch Gesinnten von der katholischen Seite aus waren, während die Reformatoren nicht einen «neuen Glauben», sondern den wahren alten Glauben und die wahre, ursprüngliche Kirche Jesu Christi auf Grund des Evangeliums wieder auf den Leuchter heben wollten und den Glauben an die «katholische» Kirche nie aufgaben.

1530 in der St. Galler Frage werden vorläufig kurz erwähnt. Das wichtige Ergebnis dieser Differentialdiagnose ist dieses: «Aber auch der politische Charakter bildete nicht das Kriterium der Wahl [zum Gesandten]. Allein Zweck und Gegenstand der Verhandlungen motivierte Manuels Beteiligung. Es ging in allen Fällen um die Erhaltung des Friedens» (S. 147 und öfters). Ein weiteres Ergebnis ist dieses: Manuel erhielt etwa viermal mehr Aufträge als die auf eine aktive Reformationspolitik hindrängenden Ratsherren (S. 168).

Nun folgen die großen Kapitel über Manuels und Berns Politik in den kritischen Jahren: «V. Die Ausbreitung der Reformation», «VI. Manuels Einstellung zu den katholischen Orten und zu Zürich», «VII. Manuel zwischen Valois und Habsburg», und «VIII. Der starke Mann im Rat». Da es dem Verfasser darauf ankommt, Manuels Rolle als Berner Staatsmann zu bestimmen, stellt er begreiflicherweise die Erörterungen über seinen führenden Einfluß auf den Kleinen Rat an den Schluß. Wir nehmen diesen Teil vorweg. Tardent kann mit fast vollständiger Sicherheit die Stellung der 27 Mitglieder des Kleinen Rates bestimmen. Dieser Rat wurde jedes Jahr in kompliziertem Wahlverfahren am Osterdienstag neu- oder wiedergewählt. Es ergaben sich nun sehr wichtige Änderungen. 1527 hatten die evangelisch Gesinnten sicher 12 Mitglieder hinein gebracht, 9 waren «altgesinnt», 6 können nicht sicher bestimmt werden. Da wir wissen, daß der Beschluß zur großen Disputation am 15. November 1527 wie auch schon das Burgrecht mit Genf am 7. Februar 1526 vom Großen Rat gegen den Willen des Kleinen durchgesetzt worden war, dürfte die Rechnung Tardents richtig sein, daß die 6 nicht festzulegenden Ratsherren noch auf der Seite der Altgesinnten standen. Erst an Ostern 1528 erhielten die Evangelischen 16 Stimmen, unter ihnen Niklaus Manuel. Damit war noch lange nicht Berns Politik zwinglich geworden. Sie schlug merkwürdige Zickzackwege ein. Zunächst waren nicht alle Befürworter der Reformation, die sie im bernischen Herrschaftsbereich ohne Rücksicht durchsetzten, bereit, auf eidgenössischem Boden es auf einen Krieg mit den katholischen Orten ankommen zu lassen; dann waren oft manche der evangelisch Gesinnten als Gesandte unterwegs – gerade Manuel am häufigsten, so daß in vielen Sitzungen des Kleinen Rates nur 20 oder weniger Herren anwesend waren und dann eben ihre Politik betrieben, die nicht ohne weiteres der Mehrheit des vollständigen Kleinen Rates entsprach. Aber Tardent kann zeigen, daß «Manuel vom November 1528 bis zu seinem Tode ... der mächtigste Mann in Bern, der eigentliche Leiter der bernischen Politik war. Er gab dieser die Unabhängigkeit von Zürich und richtete sie auf die Erhaltung des Friedens aus» (S. 327). Darüber möchten wir hier noch einige Hinweise geben.

In der Frage der «Ausbreitung der Reformation» war Manuel mit der zwischen Zürich und Bern im «Christlichen Burgrecht» vom 25. Juni 1528 vereinbarten Haltung einverstanden, daß sich die Macht der Obrigkeit in den gemeineidgenössischen Herrschaften nur auf weltliche Dinge beziehe und die Gemeinden sich frei für oder gegen die Reformation entscheiden konnten. Immerhin übte er eine gewisse Zurückhaltung, da durch ein zu «hitziges» Vorgehen der Zürcher Emissäre der eidgenössische Frieden gefährdet war (S. 174ff.). Wir verzichteten darauf, auf die Vermittlertätigkeit Manuels in Glarus, Basel und Solothurn einzugehen, halten aber fest, daß Manuel zwar entschieden für die Durchführung der Reformation eintrat, aber stets bemüht war, den Frieden und die Autorität der jeweiligen Obrigkeit nicht zu gefährden. Tardent kann sich in diesem Zusammenhang sehr kritisch über Manuel äußern, dem aus seiner «absolutistischen» Staatsgesinnung heraus das nötige Fingerspitzengefühl für die starken populären Tendenzen fehlte. (S. 210) Dafür trat er entschieden für die Erweiterung des Burgrechtsverbandes ein, da es ja noch nicht ausgeschlossen sein mußte, daß sich dann innerhalb der jeweils in einer gemeineidgenössischen Vogtei regierenden Orte eine evangelische Mehrheit bilden könnte (S. 220). Auch trat Manuel für die Aufnahme Straßburgs ins Burgrecht ein, und zwar gerade in dem Augenblick, da er am 3. Juni 1529 in seiner Zürcher Rede den Auszug gegen die Fünf Orte zu verhindern suchte (S. 213). Dagegen lehnte er später engere politische Verbindungen mit dem Landgrafen Philipp von Hessen und mit dem vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg ab (S. 220).

Hart entschlossen trat Manuel den Unruhen im Oberland und den eingebrochenen Unterwaldnern entgegen. Er handelte nicht infolge wieder erwachter Kriegslust, wie Feller es gedeutet hatte, sondern als Staatsmann, der die Autorität der Obrigkeit wiederherstellen wollte (S. 228). Nun stellte sich die Frage nach «Manuels Einstellung zu den katholischen Orten und zu Zürich». Im Verlauf der Verhandlungen mit Unterwalden und den Schiedorten schwenkte Manuel vom harten zürcherischen Kurs zum vermittelnden über (S. 234). Das Bündnis der Fünf Orte mit König Ferdinand hielt Manuel mit Zwingli für sehr gefahrdrohend. Aber im Gegensatz zu Zwingli wollte er nicht mit den innern Eidgenossen abrechnen und der Reformation zum allgemeinen Durchbruch verhelfen, sondern sich mit ihnen verständigen, um so die Eidgenossenschaft als Ganzes gegen Habsburg zusammenzuhalten. Zwingli und Zürich wollten den an die Reihe kommenden Landvogt aus Unterwalden in den Freien Ämtern und in der Grafschaft Baden nicht aufreiten lassen. Dagegen wandte sich Manuel in seiner Zürcher Rede vom 3. Juni 1529, die Werner Beyel festgehalten hat und die nun Tardent auf Grund anderer Quellen und sei-

nes Gesamtbildes von Manuel sorgfältig analysiert. Manuel trat für den Frieden ein und brachte für den Augenblick den Zürcher Großen Rat vom Kriegesentschluß ab. Aber die unschlüssige Haltung des Berner Rates, der sich am gleichen Tage von der dort sprechenden Zürcher Gesandtschaft zur Zustimmung bewegen ließ, bewog die Zürcher wieder zum Kriege. Manuel hatte sich in Zürich stark von seiner persönlichen Auffassung der Sachlage leiten lassen, er überblickte die Gefahren, die der Eidgenossenschaft und Bern im besondern von den Habsburgern und von Wallis und Savoyen drohten, die auf der Seite der Fünf Orte standen. Manuel sprach aus einer grundsätzlichen Haltung heraus, die ihm die Sicherung des Friedens gebot (S. 253). Er lehnte einen Krieg um des Glaubens willen grundsätzlich ab und vertrat das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen eidgenössischen Orte. So vermittelte er auch nach dem Aufmarsch der Truppen im Felde. Die Vorgänge zwischen dem 10. und dem 26. Juni 1529, dem Abschluß des Ersten Landfriedens, sind so kompliziert, daß nur eine nochmalige Gesamtbearbeitung der Pläne Zwinglis, der Haltung Manuels und der Haltung Berns, die nicht genau übereinstimmten, und der Bemühungen der vermittelnden Orte, wie sie Martin Haas begonnen hat, die Dinge einigermaßen aufzuhellen vermöchten. Zürich mußte schließlich die eindeutige Forderung Zwinglis nach Zulassung freier Predigt des Evangeliums im Gebiet der Fünf Orte, der Bestrafung der Pensionennehmer und des Verbotes der Pensionen überhaupt fallen lassen. Nur die Gemeinden in den Gemeinen Herrschaften erhielten die freie Entscheidung für oder gegen die Reformation. Der Friede war, wie Manuel wollte, erhalten, aber, so glaubt hier der Referent urteilen zu müssen, um den Preis eines Friedens, der keiner war, wie Zwingli sagte, weil er so beurkundet war, daß jede Partei aus dem Text in guten Treuen das herauslesen konnte, was ihr recht war ⁸.

Tardent urteilt so: «Vor allem lehnt er – Manuel – nach wie vor allen Zwang in Glaubenssachen ab, und als Zwang würde er es angesehen haben, wenn die evangelischen Orte versucht hätten, den Katholiken die Garantie der Gewissensfreiheit wider ihren Willen aufzunütigen» (S. 294). Darin kommt, so sieht es der Referent, die im Zeitalter der Reformation noch unauflösbare Widersprüchlichkeit der Dinge deutlich zum Ausdruck. Beide Parteien übten in Glaubenssachen dort, wo sie die Herrschaft allein innehatten, unerbittlichen Zwang aus, auch die Stadt Bern,

⁸ «... Quod hactenus ad vos scripsi, iterum atque iterum facio, ut constantes sitis neque bellum metuatis. Nam ista pax, quam quidam tantopere urgent, bellum est, non pax. Et bellum, cui nos instamus, pax est, non bellum; ... » Z X, S. 147_{1ff}. Vgl. Z VI/II, Nr. 142: «Artikel des Friedens», besonders S. 457.

in welcher der Venner Manuel der starke Mann war, so auch das Zürich Zwingli und die katholischen Orte⁹. War aber die überkommene Struktur der Alten Eidgenossenschaft, ganz wesentlich geprägt durch das Stanser Verkommnis vom 22. Dezember 1481, der entscheidende Maßstab für Ausbreitung und Grenzen der Reformation¹⁰? Hatte also Manuel die Dinge richtiger gesehen als Zwingli? Gegen die Zürcher Politik dieser Jahre fallen von bernischer Seite harte Urteile, schon in den damaligen Akten, beim Berner Chronisten Valerius Anshelm, obschon gerade er glaubensstarker Anhänger der Reformation war, heute bei den Berner Historikern, so bei Richard Feller und jetzt bei Jean-Paul Tardent. Er spricht S. 146 über «Zürichs willkürliches und rechtswidriges Vorgehen in der Fürstabtei St. Gallen», S. 147 über «Zürichs Eifer und Ungestüm, die den Frieden gefährdeten», S. 179 heißt es: «Zürichs eigenmächtiges Vorgehen in der Fürstabtei St. Gallen belastete die Beziehungen zu den katholischen Orten schon sehr stark ...», oder S. 334: «Er – Manuel – bestimmte den Rat, Zwingli in den Weg zu treten und ihn auf seiner abschüssigen Bahn aufzuhalten.» Wir Zürcher und wir Zürcher Zwingli-Forscher im besondern haben solche Anklagen seit jeher sorgfältig geprüft und nicht in den Wind geschlagen, so zum Beispiel Hermann Escher 1931¹¹. Gerade deshalb dürfte es erlaubt sein, noch andere Gesichtspunkte in die Diskussion zu werfen, obschon sie immer wieder unter dem Titel einer gesamteidgenössischen Sicht der Dinge als aussichtslose Rechtsfertigungsversuche von Zwinglis Politik abgetan werden.

Die naheliegendste Lösung der Probleme, das heißt der Bildung eines historischen Urteils, ist diejenige, die vom Maßstab eidgenössischer konfessioneller Parität ausgeht, wie sie sich nach Kappel 1531 einigermaßen, nach 1712 gänzlich einstellte, allerdings unter Mißachtung der politischen Rechte der besiegten katholischen Orte. Dazu muß nachdrücklich gesagt werden, daß vor den eine gewisse Entscheidung herbeiführenden Kämpfen mit den Waffen kein Teil bereit war, dem andern die Parität zuzugestehen und sich selber mit einer nur gerade gleichberechtigten Teillösung zufriedenzugeben. Zwingli und Zürich wollten die ganze Eidgenossenschaft evangelisch-reformiert werden lassen, die Fünf Orte konnten

⁹ Über Berns Haltung siehe Tardent, S. 164, 169, 178, 206, 232 ff.

¹⁰ Gottfried Guggenbühl, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Erster Band: Von den Anfängen bis zum Jahre 1648, Erlenbach-Zürich 1947, S. 384, macht am deutlichsten darauf aufmerksam, daß durch die Fixierung des streng föderalistischen Aufbaus der Eidgenossenschaft im Stanser Verkommnis eine Weiterentwicklung des Bundesverhältnisses nicht mehr möglich war. Die konfessionelle Spaltung verhärtete dann diesen Sachverhalt.

¹¹ Vgl. oben Anm. 6.

sich den Fortbestand der eidgenössischen Bünde ohne katholische Kirchlichkeit nicht vorstellen. Auch Bern, das in der Person Niklaus Manuels gegenüber den Eidgenossen von Zürich und denen der Fünf Orte den Frieden gewahrt wissen wollte, gewährte dem altverbündeten Freiburg in den Gemeinen Herrschaften Murten, Orbe-Echallens und Grandson keine Parität, sondern setzte die Reformation durch¹². Die Sieger von Kappel rekatholisierten Bremgarten und Mellingen, Gaster und Weesen, Rapperswil, die Gemeinden der Herrschaft Sargans und überließen dem Abt von St. Gallen die Entscheidung über die Konfession der Gemeinden im Fürstenland¹³. Hatten also Zwingli und Zürich nicht dasselbe moralische Recht, ja die Pflicht, den Gemeinden der Alten Landschaft St. Gallen die Verfassung zu geben, welche die von den Gemeinden gewollte Reformation schützte, so daß Zürich es so gut wie die Fünf Orte «gegen Gott zu verantworten» wisse¹⁴? Es war klar, daß das bei einem Fortbestand der Abtei als Landesherr nie erwartet werden konnte. Tardent erzählt S. 329: «Am 12. April 1530 sprachen Boten von Zürich und Glarus in Bern vor und setzten zum Generalangriff auf die Politik des Rates an – die bisher Zürich und Glarus in der St. Galler Frage entgegengetreten war. Dieser kapitulierte. Er gab den Widerstand auf und ließ den Abt fallen. Am 14. April gab er einer fünftörtigen Botschaft einen entsprechenden Bescheid ... Manuel weilte ein letztes Mal im Rat.» Wie mir Herr Tardent freundlicherweise noch brieflich ergänzend mitteilt, «liegt die Vermutung nahe, daß er damals schon zu krank und zu schwach war, um seinen Willen durchzusetzen». (Wir wissen, daß er am 28. April 1530 starb.) «Dies scheint um so plausibler, als es ihm am 6. Juni 1529 gelungen war, und zwar ihm allein, die Zweihundert umzustimmen» (vgl. S. 328). Tardent bezeichnet diese Wendung der Politik Berns als verhängnisvoll (S. 329), und schiebt sie dem Fehlen Manuels zu (S. 335), weil nun Zürich die Verfassung mit den Gotteshausleuten der Landschaft St. Gallen vom 25. Mai 1530 durchsetzen konnte, die auch von einem katholischen Schirmhauptmann die Anerkennung der Reformation forderte. Als der Zürcher Schirmhauptmann Jakob Frei Ende 1530 durch einen aus Luzern bestellten Hauptmann abgelöst werden sollte, der den von der Verfassung geforderten Eid nicht leisten wollte, versuchte Bern nochmals, wie mir scheint, echt und sachlich zureichend zu vermitteln. Zürich konnte den nun bestehenden Schutz der Reformation im Fürstenland nicht aufgeben,

¹² Richard Feller, *Geschichte Berns II*, Bern 1953, S. 355 und 359.

¹³ *Eidgenössische Abschiede* 4 I b, S. 1355/56, n.

¹⁴ Ebenda in der Erklärung des Abtes Diethelm Blarer von St. Gallen. Die große Rechtfertigungsschrift Zürichs vom 9. September 1531 in: *Eidgenössische Abschiede* 4 I b, S. 1136–1142.

die Erfahrungen mit den katholischen Orten machten eine Verständigung, die schließlich nur auf gegenseitigem Vertrauen beruhen konnte, unmöglich. Wir können hier diese Dinge nicht näher ausführen, es wird an anderer Stelle versucht werden.

Tardent gibt noch einen ganz knappen Ausblick auf Berns Politik nach Manuels Tod. Diese bedarf einer ebenso subtilen und gründlichen Erforschung bis zum Zweiten Landfrieden, wie sie von Tardent geleistet worden ist. Wir können hier für das, was Tardent zu der großen und enorm schwierigen Lösung der Aufgabe geleistet hat, für den für lange ganz unentbehrlichen Beitrag zur schweizerischen Reformationsgeschichte, nur von ganzem Herzen danken.

P.S.

René Hauswirth, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli, Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Straßburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und reformierten Eidgenossen 1526–1531. Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Darstellungen und Quellen, herausgegeben von Ekkehart Fabian, Nr. 35, Tübingen und Basel 1968.

Professor D. Dr. Leonhard von Muralt, Wybüelstraße 20, 8702 Zollikon